

Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei BUNDESSATZUNG

PRÄAMBEL

Die Partei „**Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei**“ steht für Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit, für die Werte unseres Grundgesetzes und für die universalen Menschenrechte, die andere Parteien nur vorheucheln, statt sie vorzuleben.

Wir wollen den Traum von Wohlstand für alle realisieren. Und den Traum vom Respekt für alle. Den Traum von Menschenrechten für alle! Den Traum von Frieden für alle. Den Traum vom Fortschritt der Menschheit durch Menschlichkeit – für alle.

Wir kämpfen gegen Rassismus und jede Form der Diskriminierung. Alle Menschen haben die gleiche Würde.

Deutschland kann groß sein, ohne andere klein zu machen. Deutschland kann stark sein, ohne andere zu bekämpfen. Deutschland kann erfolgreich sein, ohne andere in die Knie zu zwingen.

Wir treten ein für eine kompetentere und dynamischere Klimapolitik. Und für einen mitfühlenden Tierschutz. Der Mensch ist nur Gast auf dem Planeten Erde. Er hat nicht mehr Rechte als andere Lebewesen.

Unser Leitsatz heißt: *„Behandele andere Menschen, andere Lebewesen und die Umwelt so, wie du selbst behandelt werden willst! Menschlich, respektvoll, empathisch. Sie haben die gleichen Rechte wie du.“*

Die Mitglieder der Partei bekennen sich uneingeschränkt zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

A. ZWECK, NAME UND SITZ

§ 1 Zweck

Das „Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei“ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie ist ein leidenschaftliches Plädoyer für Humanismus. Ihr zentraler Wert ist tiefe Menschlichkeit, die die Würde jedes Menschen anerkennt.

§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen „Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei“. Ihr Kurzname lautet „Team Todenhöfer“. Landesverbände und Gliederungen führen die Kurzbezeichnung „Team Todenhöfer“ verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes beziehungsweise des jeweiligen Gebietes.
- (2) Der Sitz der Partei ist München. Ihr Tätigkeitsgebiet ist das der Bundesrepublik Deutschland.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Jede unbescholtene natürliche Person,
 - die in Deutschland lebt,
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Ausland lebt,kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 14. (vierzehnte) Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und die Bundessatzung der Partei anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Im Einzelfall kann der Erwerb der Mitgliedschaft an die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses geknüpft werden.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Partei im Sinne des Parteiengesetzes, einer ausländischen Partei, einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei widerspricht, ist ausgeschlossen.
- (4) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei „Team Todenhöfer“ wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben und setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied nicht schon Mitglied der Partei ist. Nach der Gründung von Gliederungen wird jedes Mitglied entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch auch Mitglied dieser Gliederung (gestufte Mehrfachmitgliedschaft). Existiert keine Gliederung am Wohnsitz des Mitglieds besteht die Mitgliedschaft allein in der Bundespartei. Wird später eine Gliederung am Wohnsitz gegründet, wird das Mitglied nach der Gründung der Gliederung als Mitglied zugeordnet. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, in welcher Gliederung an einem der Wohnsitze es Mitglied ist. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesvorstand anzuzeigen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des aufzunehmenden Mitglieds. Der Antrag muss schriftlich, in Textform oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gestellt werden.
- (3) Die Aufnahme kann beim Vorstand der zuständigen Gliederung oder beim Bundesvorstand beantragt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann hierzu – sowohl für den Einzelfall als auch generell – dem Vorstand der für den Wohnsitz des aufzunehmenden Mitglieds zuständigen Gliederung schriftliche Vollmacht erteilen. Der Bundesvorstand bleibt stets entscheidungsbefugt.
- (5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, entscheidet immer der Bundesvorstand. Sie erwerben die Mitgliedschaft ausschließlich in der Bundespartei.
- (6) Über die Aufnahme als Mitglied muss der Bundesvorstand bzw. der Vorstand der zuständigen Gliederung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags entscheiden. Lehnt der Vorstand innerhalb dieser Frist den Antrag nicht ab, gilt dieser als angenommen. Während des Aufnahmeverfahrens hat das aufzunehmende Mitglied das Recht zur Teilnahme an Bundesparteitagen, soweit diese als Mitgliederversammlungen und nicht als Vertreterversammlungen stattfinden.
- (7) Die Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann das aufzunehmende Mitglied beim Bundesschiedsgericht innerhalb eines Monats nach Ablehnung Einspruch erheben. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ist endgültig.

- (8) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei zum Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gliederungen und verarbeitet dabei die personenbezogenen Daten der Mitglieder gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Daten werden von der Bundespartei und den Gliederungen, denen das Mitglied angehört, im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrags oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der Partei gehören z.B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen oder sonstigen Veranstaltungen – auch auf elektronischem Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung.

§ 5 Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Endet die Mitgliedschaft in der Bundespartei, hat dies auch das Ende der Mitgliedschaft in allen Gliederungen zur Folge. Endet die Mitgliedschaft in einer Gliederung so hat dies, sofern die Mitgliedschaft nicht in der Bundespartei oder in einer anderen Gliederung fortbestehen kann, auch das Ende der Mitgliedschaft in der Bundespartei zur Folge.
- (3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand der zuständigen Gliederung oder dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Bundespartei erfolgt nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 6 dieser Satzung.
- (5) Ein aus einer unteren Gliederungsebene ausgeschlossenes Mitglied ist dem Bundesvorstand unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes zu melden.
- (6) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung der für das Mitglied zuständigen Gliederung wieder Mitglied der Partei werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seiner Gliederung die Zwecke der Partei zu fördern und sich an ihrer Arbeit zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,

1. an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken;
 2. an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Partei im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen sowie
 3. an allen Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen teilzunehmen.
- (3) Mitglieder der Partei und Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
1. andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,
 2. die Grundsätze der Partei zu vertreten sowie
 3. diese Satzung und die Satzung seiner Gliederung einzuhalten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jedes Mitglied im Voraus zu entrichten hat. Näheres regeln § 18 Abs. 6 und 7 sowie die Finanz- und Beitragsordnung. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist und eine Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5, § 20 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2, Abs. 7 noch nicht erfolgt ist.
- (6) Der Bundesvorstand kann die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen und deren Höhe festlegen. § 18 Abs. 7 gilt nicht.
- (7) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs der Partei erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Umlagen darf den sechsfachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet der Bundesvorstand.
- (8) Wer ein Parteiamt oder als Repräsentant der Partei ein öffentliches Amt übernimmt, ist verpflichtet, es gewissenhaft auszuführen.
- (9) Mitglieder richterlicher Instanzen der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung des Amtes anvertrauten Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.
- (10) Scheidet ein Mitglied aus der Partei aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.

§ 7 Förderer

Förderer der Partei, d.h. juristische oder natürliche Personen, die die Partei bei der Verwirklichung ihrer Ziele unterstützen, indem sie der Partei Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder als Dienste zukommen lassen, sind keine Mitglieder.

C. GLIEDERUNG

§ 8 Gliederung, Gründung und Auflösung von Gliederungen

- (1) Die Partei gliedert sich in die Bundespartei und in Landesverbände mit dem Tätigkeitsgebiet jeweils eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.
- (2) Die Landesverbände können mit Einwilligung der Bundespartei nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind. Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich. Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei sich überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die beteiligten Gliederungen alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.
- (3) Landesverbände sind der Bundespartei direkt nachgeordnet. Kreisverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Landesverband, Bezirksverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Kreisverband und Ortsverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Bezirksverband direkt nachgeordnet, andernfalls der jeweils nächst höheren Gliederungsebene.
- (4) Der Bezirksverband ist die zuständige Untergliederung für den Bereich eines Regierungsbezirkes. Aufgabe der Bezirksverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten sowie in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Landesorgane zu vollziehen.
- (5) Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ansässigen Parteimitglieder. Benachbarte Kreisverbände in Landkreisen und kreisfreien Städten können zu einem Kreisverband zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung erfolgt auf Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes. Vor diesem Beschluss sind die Mitglieder in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten in getrennten Versammlungen

zu hören. Die Kreisverbände üben die politischen Rechte und Pflichten innerhalb ihres Bereiches aus, insbesondere haben sie die Aufgabe, in ihrem Bereich für die Ziele von „Team Todenhöfer“ zu werben, Mitglieder zu gewinnen, die Beiträge einzuziehen, die Delegierten für die höheren Organe der Partei zu wählen und die ihnen angehörigen Ortsverbände zu betreuen. Es steht den Kreisverbänden frei, Aufgaben aus ihrem Wirkungskreis auf die Ortsverbände zu übertragen.

- (6) Ortsverbände sind die Gemeinschaften der im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden ansässigen Parteimitglieder. Ortsverbände können auch in kreisfreien Städten eingerichtet werden. Aufgabe der Ortsverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und im Rahmen der Beschlüsse des Kreis- und Stadtverbandes in örtlichen Belangen zu vertreten.
- (7) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden. Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesvorstand.
- (8) Die Gliederungen regeln im Rahmen dieser Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen. Die Satzungen der Gliederungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen und bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung durch den Bundesvorstand. Soweit diese Satzungen keine Regelungen treffen oder den Vorgaben der Bundessatzung widersprechen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Dies hat die Gliederung in ihrer Satzung sicherzustellen. Der Bundesvorstand kann Mustersatzungen für die Gliederungen erlassen.
- (9) Organe einer Gliederung sind mindestens der Parteitag/die Hauptversammlung und der Vorstand. Ordentliche Parteitage/Hauptversammlungen der Gliederungen sind mindestens einmal jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung. Jede Gliederung wählt einen Vorstand, dessen Zusammensetzung sich nach den Regelungen zum Bundesvorstand richtet und benennt der Bundespartei sowie der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene eine Zustellungsadresse. Vorstandswahlen müssen alle zwei Jahre durchgeführt werden.
- (10) Die Auflösung einer Gliederung kann durch Beschluss des Parteitags/der Hauptversammlung der Gliederung erfolgen. Daneben können Gliederungen gem. § 21 aus der Partei ausgeschlossen werden.

§ 9 Das Verhältnis der Bundespartei zu ihren Gliederungen

- (1) Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Gliederungen oder ihre Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen oder deren Organe zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern und auf die möglichen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 hinzuweisen.
- (3) Mitglieder des Bundesvorstands haben das Recht, auf den Parteitag/Hauptversammlungen der Gliederungen zu sprechen und Verfahrensanträge zu stellen. Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, entsprechend angefragte Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- (4) Die Gliederungen haben in regelmäßigen Abständen dem Bundesvorstand über alle für ihre Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederentwicklung zu informieren. Der Bundesvorstand regelt die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung für die ihm jeweils zuzuleitenden Berichte.
- (5) Der Bundesvorstand hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten von Gliederungen zu unterrichten.
- (6) Erfüllen die Gliederungen die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Bundesvorstand das Erforderliche veranlassen und hierfür einen Beauftragten einsetzen.
- (7) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die Gliederungen an die Weisungen des Bundesvorstands gebunden.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder in allen Gliederungen haben vor Ausübung ihres Amtes ein polizeiliches Führungszeugnis vorzuweisen. Ergibt sich daraus, dass das Mitglied eine Straftat begangen hat, muss dies dem Bundesvorstand unverzüglich angezeigt werden. Der Bundesvorstand kann dann darüber entscheiden, ob das Mitglied vom Amt des Vorstandes auszuschließen ist.

D. ORGANE

§ 10 Organe der Bundespartei

- (1) Die Organe der Bundespartei sind
 1. der Bundesparteitag,
 2. der Bundesvorstand und
 3. die Gründungsversammlung.
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Bundespartei sind sinngemäß auch auf die Organe der Gliederungen anzuwenden, sofern diese Bundessatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.
- (3) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 12.11.2020.

§ 11 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag tagt als Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf Bundesebene und ist das oberste Organ der Partei. Er kann nach Wahl des Bundesvorstands als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) oder aber auch als Mitgliederversammlung ausgerichtet werden.
- (2) Der Delegiertenparteitag besteht aus 400 Delegierten und den Mitgliedern des Bundesvorstands sowie den Mitgliedern der Landesvorstände, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind. Die auf die Landesverbände entfallende Zahl der Delegierten wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können, erhöht sich die Gesamtzahl der Delegierten um jeweils einen Delegierten, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl, die in der zentralen Mitgliederdatei gem. § 4 Abs. 8 sechs Monate vor dem Delegiertenparteitag festgestellt wird. Die Mitglieder des Bundesvorstands sowie die Mitglieder der Landesvorstände, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind, haben das Recht, am Delegiertenparteitag teilzunehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Wahl der Delegierten erfolgt auf dem jeweiligen Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder eines Landesverbands. Ebenfalls ist auf dem jeweiligen Landesparteitag eine der Delegiertenzahl im jeweiligen Landesverband entsprechende Zahl an Ersatzdelegierten zu wählen, deren Reihenfolge sich aus der Wahl ergeben muss. Sollte die Zahl der Ersatzdelegierten nicht ausreichen, bestimmt der Landesvorstand die erforderlichen Ersatzdelegierten. Die Delegierten, gegebenenfalls die in Frage kommenden Ersatzdelegierten, sind zur Teilnahme am Bundesparteitag verpflichtet.
- (4) Ein ordentlicher Bundesparteitag muss alle zwei Jahre abgehalten werden.

- (5) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Vorsitzenden des Bundesvorstands unverzüglich einberufen werden, wenn dies durch Beschluss des Bundesvorstandes oder durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Ladungsfrist in diesen Fällen beträgt drei Wochen. Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von fünf Tagen.
- (6) Der Vorsitzende des Bundesvorstands oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beziehungsweise ein beauftragtes Vorstandsmitglied ruft den Bundesparteitag unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Die Frist zur Einberufung beträgt sechs Wochen. Die Einberufung hat in Textform (z.B. E-Mail) oder durch Veröffentlichung auf der Website www.teamtodenhoefer.de (oder der unter dieser Domain bekannt gegebenen nachfolgenden offiziellen Website der Partei) an alle Mitglieder zu erfolgen.
- (7) Ist der Bundesvorstand aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, den Bundesparteitag einzuberufen, kann der Bundesparteitag durch den Vorstand eines Landesverbands einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Dieser dient ausschließlich der Wahl eines neuen Bundesvorstandes.
- (8) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, die Landesvorstände sowie die Bezirksvorstände – soweit vorhanden. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist allen Mitgliedern die endgültige Tagesordnung mitzuteilen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zu einem dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.
- (9) Der Vorsitzende des Bundesvorstands eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Bundesparteitag ein. Der Bundesvorstand legt die jeweilige Anzahl fest und macht Vorschläge zur Wahl. Die mindestens zweiköpfige Tagungsleitung leitet den Bundesparteitag und beurkundet die getroffenen Beschlüsse.
- (10) Der Bundesparteitag beschließt über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten, insbesondere über die Schiedsgerichtsordnung sowie die Finanz- und Beitragsordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- (11) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:
 1. Der Bundesparteitag wählt das Bundesschiedsgericht nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung.

2. Der Bundesparteitag nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, entgegen und fasst über sie Beschluss.
3. Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung und fasst Beschluss über den Rechnungsprüfungsbericht.
4. Der Bundesparteitag beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien. Ein solcher Beschluss regelt zugleich das Verfahren einer nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG erforderlichen Urabstimmung.

(12) Die Beschlüsse des Bundesparteitags sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch ihre Mitglieder bindend.

§ 12 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand ist das politische Führungsorgan der Partei und vertritt diese nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorsitzende des Bundesvorstands und der Generalsekretär sind jeweils stets einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann darüber hinaus einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen. Fällt der Vorsitzende des Bundesvorstands oder der Generalsekretär während der Amtszeit aus, ist der stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl durch den nächsten Bundesparteitag einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Bundesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Bundesschatzmeister,
4. dem Generalsekretär,
5. dem Bundesgeschäftsführer und
6. zwei weiteren Mitgliedern.

Über die Zusammensetzung des Bundesvorstands bestimmt der Bundesparteitag.

(3) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit durch diese Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Beschlüsse des Bundesparteitags nichts anderes geregelt wird, bestimmt der Bundesvorstand die Aufgaben-

verteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese im Rahmen der Geschäftsordnung bekannt.

- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden erstmalig von der Gründungsversammlung und danach vom Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Wählbar sind nur Mitglieder der Partei. Vor der Wahl haben Kandidaten dem amtierenden Vorstand ein polizeiliches Führungszeugnis vorzuweisen, das nicht älter als sechs Monate ist.
- (6) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.
- (7) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Bundesvorstands oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen.
- (8) Auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (9) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung. Er ist gegenüber dem Bundesparteitag rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse und Maßnahmen hat der Bundesvorstand die Landesverbände und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder der Partei umfassend zu unterrichten.
- (10) Der Bundesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Bundesvorstands, der anderen Organe und Gremien der Bundespartei sowie der Landesverbände.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands auf dem nächsten Bundesparteitag vorgenommen. Bei Ausscheiden des Bundesschatzmeisters hat der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus seinem Kreis zu bestellen.

§ 13 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gliederungen der Partei haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadensersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gliederungen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden und den ihnen nachgeordneten Gliederungen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 14 Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

E. BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR DIE WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNG, WAHLKOMMISSION

§ 15 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, dieser Satzung und der Satzung der zuständigen Gliederungen.

- (2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Parteimitglieder, die zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind.
- (3) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 16 Wahlkommission

Zur Vorbereitung öffentlicher Wahlen kann der Bundesvorstand die Bildung eines besonderen Beschlussgremiums der Partei (Wahlkommission) anordnen.

F. BERATENDE GREMIEN

§ 17 Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bearbeitung politischer und organisatorischer Parteaufgaben können auf Bundesebene Arbeitsgruppen gebildet werden. Diesen obliegt es, die Beschlussorgane der Partei, ihre parlamentarischen Vertretungen und diejenigen in kommunalen Körperschaften durch fachliche Empfehlungen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie haben keine umfassende Zuständigkeit für die Entscheidung allgemeiner politischer und organisatorischer Fragen der Partei im Sinne des § 12 Abs. 1 PartG.
- (2) Die Arbeitsgruppen werden von dem bestellenden Organ zu der Behandlung eines bestimmten Fachbereiches beauftragt. Im Rahmen dieses Fachbereiches bestimmen die Arbeitsgruppen die Themen selbst, soweit ihnen nicht schon von den Organen der betreffenden Ebene einzelne Themen und Anträge zugewiesen werden. Die Reihenfolge der Behandlung legt die Arbeitsgruppe selbst fest.

G. FINANZEN

§ 18 Finanzwirtschaft der Bundespartei

- (1) Die Finanzwirtschaft der Bundespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Generalsekretär und der Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Bundesvorstand kann einen Haushaltsausschuss einrichten. Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesvorstands und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Soweit kein Haushaltsausschuss eingerichtet wurde, werden alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei vom Vorsitzenden des Bundesvorstands und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen.

- (3) Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Bundesschatzmeister zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes im Anschluss mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.
- (4) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (5) Der Rechenschaftsbericht hat über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Bundespartei öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (6) Der Mindestbetrag des Mitgliedsbeitrags beläuft sich auf 2 Euro pro Monat. Der maximale Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 416 Euro pro Monat. Der Mitgliedsbeitrag für die Partei wird von der Bundespartei erhoben. Die Landesverbände erhalten für die ihnen zugeordneten Mitglieder von der Bundespartei eine Umlage. Die Landesverbände sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag zu erheben, der eine in der Finanz- und Beitragsordnung festgeschriebene Dauer und einen bestimmten Betrag pro Monat nicht überschreiten darf.
- (7) Der Partei von dritter Seite gemachte Zuwendungen sind beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro pro Zuwendendem und Kalenderjahr. Zuwendungen, die diese Grenze übersteigen, dürfen nicht angenommen werden und sind, sofern sie zugeflossen sind, unverzüglich an den Zuwendenden zurückzugeben. Ausgenommen sind Aufnahmegebühren, Vermächtnisse und Erbschaften.
- (8) Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die der Parteitag beschließt und die Bestandteil dieser Satzung ist.

H. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 19 Parteischiedsgerichtsbarkeit

- (1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteischiedsgerichte regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss die unterste für beide Mitglieder zuständige Gliederung zunächst versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern

- (1) Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei werden mit Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied geahndet, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.
- (2) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden,
 5. Ausschluss nach Maßgabe von Absatz 6.
- (3) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss.
- (4) Der Vorstand einer Gliederung kann über Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder der Gliederung und gegen die Mitglieder der der Gliederung nachfolgenden Gliederungen beschließen. Hierüber sind der Bundesvorstand und – soweit vorhanden – der Vorstand von höheren Gliederungen zu informieren. Der Bundesvorstand oder der Vorstand der höheren Gliederungen können innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern die die Ordnungsmaßnahme ausführende Gliederung auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.
- (5) Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- (6) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze der Partei können mit Ausschluss aus der Partei geahndet werden, sofern der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde. Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

- (7) Erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt insbesondere, wer mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.
- (8) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gliederungen

- (1) Verstößt eine Gliederung schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, so wird dies mit Ordnungsmaßnahmen gegen diese Gliederung geahndet.
- (2) Verstöße von Gliederungen können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
 - 1. Auflösung,
 - 2. Ausschluss,
 - 3. Amtsenthebung des Vorstandes einer Gliederung.

Die in Absatz 2 bezeichneten Ordnungsmaßnahmen sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Als solch schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung ist es zu werten, wenn eine Gliederung die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Grundsätze der Partei handelt.

- (3) Über Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Bundesparteitag. Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.
- (4) Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen sind zu begründen und dem Vorstand der betroffenen Gliederung bekannt zu machen.

- (5) Der Vorstand einer Gliederung kann über Ordnungsmaßnahmen gegen die der Gliederung nachfolgenden Gliederungen beschließen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Parteitag/die nächste Hauptversammlung der Gliederung. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag/der nächsten Hauptversammlung ausgesprochen wird. Über die Ordnungsmaßnahme sind ferner der Bundesvorstand und – soweit vorhanden – der Vorstand von höheren Gliederungen zu informieren. Der Bundesvorstand oder der Vorstand der höheren Gliederungen können innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern die die Ordnungsmaßnahme aussprechende Gliederung auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das zuständige Schiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.
- (6) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann die betroffene Gliederung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den jeweiligen Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der jeweilige Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 23 Zulassung von Gästen

Bundesparteitag und Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen, diese besitzen jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.

§ 24 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten erforderlich; dies gilt nicht für Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung sowie die Schiedsordnung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden können. Für einen Auflösungsbeschluss oder einen Verschmelzungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten erforderlich. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.
- (2) Der Bundesparteitag ist für Satzungsänderungen beschlussfähig, wenn die hierfür einberufene Mitglieder- oder Vertreterversammlung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten vertreten sind. Ist Letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Mitglieder- oder Vertreterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

§ 25 Abstimmungsverfahren

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 26 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes durch die Bundesparteitage sowie die Gründungsversammlung sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Auch die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag auf den Landesparteitagen sind geheim. Ebenso müssen die Vorstände der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 12 Abs. 4 erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl

der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig.

- (3) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 27 Digitale Post

- (1) Einladungen und Einberufungen zu allen Veranstaltungen der Partei können auch mit digitaler Post versandt werden, solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.
- (2) Wenn beim Absender keine Übermittlungsfehlermeldung eingegangen ist, gilt die Einladung als erfolgt.

§ 28 Wirtschaftliche Betätigung

Der Bundesverband und seine Gliederungen dürfen sich wirtschaftlich weder selbst betätigen noch Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen eingehen. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Dabei sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.